

Schlichtungsverfahren

Hilfestellung zur Bewältigung von Schwierigkeiten im Ausbildungsverhältnis

Schwierigkeiten zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden kommen, wie in jedem vertraglichen Verhältnis, vor. Wie die Parteien die Probleme unter Einschaltung der IHK lösen können, wird im Folgenden dargestellt. Sobald eine der Parteien feststellt, dass die innerbetrieblichen Maßnahmen nicht ausreichend sind, empfiehlt es sich, einen **Berater** der IHK einzuschalten. Berater haben die Aufgabe, die Durchführung der Berufsbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden zu fördern (§ 76 Abs. 1 BBiG). Die Berater kommen in den Betrieb, um bei der Bewältigung der Schwierigkeiten vor Ort behilflich sein zu können.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Streitigkeiten im bestehenden Berufsausbildungsverhältnis den Schlichtungsausschuss der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim anzurufen. Dieses Verfahren ist nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz einem Arbeitsgerichtprozess zwingend vorgeschaltet.

Allerdings ist bei Streitigkeiten im Rahmen der Umschulung oder Fortbildung das Arbeitsgericht direkt anzurufen; das gilt auch bei Streitigkeiten aus einem beendeten Berufsausbildungsverhältnis.

Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen Streit darüber herrscht,

- ob das Berufsausbildungsverhältnis noch besteht, z. B. bei Ausspruch einer Kündigung, wenn der Gekündigte die Kündigung nicht gegen sich gelten lassen will oder
- bei Streitigkeiten um eine Verlängerung der Ausbildungszeit.

In diesen Fällen ist zunächst der Schlichtungsausschuss der IHK anzurufen.

Antragsberechtigt sind der volljährige Auszubildende und der Ausbildende. Bei Minderjährigen steht dieses Recht nur den gesetzlichen Vertretern zu.

Der Schlichtungsausschuss ist ehrenamtlich und besteht aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Antrag ist schriftlich -ohne besondere Form- einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Antrag kann auch durch einen Bevollmächtigten eingereicht werden. Er soll folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- 1) Bezeichnung der Beteiligten mit Anschrift,
- 2) ein bestimmtes Antragsbegehren,
- 3) eine Begründung des Antragsbegehrens,
- 4) zum Verständnis des Antragsbegehrens notwendige Unterlagen, wie z. B. Kündigungsschreiben, Abmahnungen, Ausbildungsvertrag jeweils in Kopie.

In der Schlichtung haben Auszubildende und Auszubildende die Gelegenheit, ihre Streitigkeiten zu klären. Die Ausschussmitglieder helfen ihnen dabei durch ihre Sach- und Rechtskunde.

Ziel des Verfahrens ist es, eine gütliche Einigung herbei zu führen. Die Erfolgsquote des Schlichtungsausschusses ist hoch. Überwiegend enden die Schlichtungsverhandlungen mit einem Vergleich und führen zum erfolgreichen Fortführen des Ausbildungsverhältnisses.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Ihre Ansprechpartner:

Sven Stickan
Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Neuer Graben 38
49074 Osnabrück

Telefon 0541 353-459
Telefax 0541 353-99459
stickan@osnabrueck.ihk.de